

Nr. 450

08.12.2014

20. Jahrgang

Nummer			Seite
53/2014	Kreis Gütersloh	Beteiligungsbericht 2013	2371
54/2014	Kreis Gütersloh	Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015	2372
55/2014	Kreis Gütersloh	Jahresabschluss 2013 und Prüfungsbericht 2013	2372
56/2014	Kreis Gütersloh	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	2373
57/2014	Kreis Gütersloh	Rechtsverordnung zu Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für Taxis im Kreis Gütersloh vom 24.11.2014 (Taxitarifordnung)	2374
58/2014	Kreis Gütersloh	2. Änderungssatzung vom 24.11.2014 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011, geändert mit Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh vom 05.03.2012	2378

## 53/2014 Kreis Gütersloh

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Gütersloh hat gem. § 53 der Kreisordnung NW (KrO) i. V. m. § 117 der Gemeindeordnung NW (GO) einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht 2013 enthält insbesondere Angaben über die Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften, an denen der Kreis Gütersloh beteiligt ist.

Die Einsicht in den Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet.

Die Einsichtnahme kann von

Montags bis Donnerstags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und von **14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie

Freitags in der Zeit von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 366, erfolgen.

Gütersloh, 28.11.2014

gez.  
Adenauer  
Landrat

Seite 2371

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

## 54/2014 Kreis Gütersloh

### Entwurf der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 01.12.2014 bis 23.02.2015 zur Einsichtnahme aus.

Er kann in der vorgenannten Zeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 366, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit **vom 05.01.2015 bis 22.01.2015** Einwendungen erheben.

Sie sind spätestens bis zum **22.01.2015** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 01.12.2014

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez.  
Adenauer

---

## 55/2014 Kreis Gütersloh

### Jahresabschluß 2013 und Prüfungsbericht 2013

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2013 wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in der Fassung vom 20.08.2014 festgestellt.
2. Dem Vorschlag der Verwaltung im Lagebericht gemäß § 96 Abs. 1 GO i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO, vom Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 5.052.794,37 € der Ausgleichsrücklage 4.907.112,31 € und der allgemeinen Rücklage 145.682,06 € zuzuführen, wird zugestimmt.
3. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2013 einschließlich des Jahresberichts der örtlichen Rechnungsprüfung 2012/2013 werden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme bereitgehalten.
4. Der Landrat wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für den Jahresabschluss und die Haushalts- und Wirtschaftsführung 2013 uneingeschränkt entlastet.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Beschluss des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vom 28.10.2014 wird der gesamte Prüfungsbericht 2013 vom 20.08.2014 als allgemeiner Berichtsband angesehen.

Der oben genannte Jahresabschluss 2013 ist bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1070) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 365, Service Finanzen, eingesehen werden.

Gütersloh, den 02.12.2014

Kreis Gütersloh  
Der Landrat

gez.  
Adenauer

---

## **56/2014 Kreis Gütersloh**

### **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)**

#### **Kreis Gütersloh**

Herrn  
Jens Herde,  
geboren am 13.12.1972 in Georgsmarienhütte,  
letzte hier bekannte Anschrift:  
Holzweg 39  
33829 Borgholzhausen

kann das Anhörungsschreiben des Kreises Gütersloh, Abteilung Umwelt, vom 27.11.14, Geschäftszeichen: 4.5-827-2014/0373-Or, nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schreiben kann während der Öffnungszeiten in Raum 315 des Kreishauses Wiedenbrück, Wasserstraße 14, 33378 Rheda - Wiedenbrück in Empfang genommen werden.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Gütersloh zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

---

## 57/2014 Kreis Gütersloh

### **Rechtsverordnung zu Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelten für Taxis im Kreis Gütersloh vom 24.11.2014 (Taxitarifordnung)**

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 verordnet der Kreis Gütersloh gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh in der Sitzung am 24.09.2012 und der Änderung vom 24.11.2014 für das Gebiet des Kreises Gütersloh die nachstehende Rechtsverordnung.

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Pflichtfahrgebiet**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Kreis Gütersloh.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet des Kreises Gütersloh.
3. Innerhalb des Pflichtfahrbereiches hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen. Die Beförderung von Fahrgästen durch die im Kreis Gütersloh zugelassenen Taxis hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Kreises hinausgehen, unterliegen für die gesamte Strecke nicht diesem Tarif.

#### **§ 2**

#### **Bereitstellen von Taxis**

1. Die Bereitstellung der Taxis darf nur in der Gemeinde erfolgen, in der sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Für das Bereitstellen außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist eine Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.
2. Taxis dürfen wie folgt bereit gehalten werden:
  - auf den gekennzeichneten Taxiständen
  - in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr auch dort, wo das Parken nicht durch amtliche Verkehrszeichen oder sonstige Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verboten ist.

Für das Bereithalten außerhalb der Taxistände ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh einzuholen.

#### **§ 3**

#### **Ordnung auf Taxiständen**

1. Taxis sind einsatzbereit in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiständen bereitzuhalten. Jede Lücke ist durch Nachrücken aufzufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass diese den Verkehr nicht behindern.
2. Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Bei telefonischer Bestellung ist der Fahrer verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer seines Fahrzeuges zu nennen.

3. Taxis dürfen auf den Taxiständen nicht geparkt und gewartet werden.

## § 4 Dienstbetrieb

1. Bereitstellungen und Einsatz von Taxis können durch einen vom örtlichen Taxigewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Gütersloh zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, sie kann ihn auch selbst aufstellen. Es gelten die Vorschriften des § 21 PBefG.

## § 5 Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
  - dem Grundpreis (Ziffer 2),
  - den Beträgen, für die gefahrene Strecke (Ziffer 3, Tarif I)
  - dem Entgelt für Großraumtaxi (Ziffer 4, Tarif II),
  - dem Entgelt für Behindertentransportwagen (Ziffer 5, Tarif III)
  - den Wartezeiten (Ziffer 6),die nach dieser Verordnung zu entrichten sind.
2. Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt einschließlich des ersten Fortschaltbetrages
  - a. an Werktagen (Montag bis Samstag)  
in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr 3,30 €
  - b. an Werktagen (Montag bis Samstag)  
in der Zeit nach 22:00 Uhr bis vor 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen  
in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr 3,80 €
3. Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt bei **Zielfahrten (Tarif I)**
  - a. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr je km 1,90 €  
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 52,63 m);
  - b. an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit nach 22.00 Uhr bis vor 6.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr je km 2,00 €  
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt für jede weitere angefangene Strecke von 50,00 m).
4. Bei ausdrücklicher Bestellung eines Großraumtaxi  
(Personenkraftwagen mit mindestens 5 Fahrgastplätzen -  
ausgenommen Notsitze oder Behelfssitze im Kofferraum) beträgt der Grundpreis 6,00 €  
und die Kilometergebühr 2,20 €  
**(Tarif II).**  
**Der Tarif II darf nur berechnet werden, wenn tatsächlich mindestens 5 Fahrgäste befördert werden.**
5. Bei Bestellung eines speziell für die Beförderung im Rollstuhl sitzender Personen  
ausgerüsteten Fahrzeuges (Behindertentransportwagen **Tarif III**) beträgt der Grundpreis 12,00 €

und die Kilometergebühr 2,00 €  
Die Mitnahme eines Rollstuhles im Kofferraum eines Taxis erfolgt unentgeltlich.

6. Wartezeiten sind mit 30,00 € je Stunde zu berechnen  
(die Schaltung von 0,10 € erfolgt nach jeweils 12,00 Sekunden).

Eine Wartezeitgebühr ist nicht zu erheben, wenn der Stillstand des Fahrzeuges verursacht wurde durch

- a. einen technischen Mangel am Fahrzeug;
- b. einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges;
- c. eine gesetzliche Hilfeleistung;
- d. eine Polizeikontrolle oder andere Umstände, die das Fahrpersonal oder Unternehmen zu vertreten hat.

7. a. Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Betriebssitzgemeinde nicht vergütet. Gleiches gilt, wenn das Fahrziel in der Betriebssitzgemeinde liegt. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen am Bestellort und nach Benachrichtigung des Fahrgastes eingeschaltet werden, bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit.
- b. Liegt der Bestellort außerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes und geht die anschließende Besetzungsfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück, so ist für die Anfahrt der Grundpreis (§ 5 Abs. 2) und der Preis für Zielfahrt Tarif I (§ 5 Abs. 3 Nr. 2) zu berechnen. Die Anfahrt beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi das Ortsausgangsschild des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt.

## **§ 6 Fahrpreisanzeiger**

In jedem Taxi muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt anzeigt.

Versagt der Fahrpreisanzeiger, ist der Fahrpreis gem. § 5 dieser Taxitarifordnung zu berechnen.

Auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast vor Beginn der Fahrt aufmerksam zu machen.

Eine Störung des Fahrpreisanzeigers ist unverzüglich zu beheben. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxiunternehmen als auch dem Fahrpersonal.

## **§ 7 Nichtdurchführung einer bestellten Fahrt**

Tritt ein Fahrgast eine bestellte Fahrt nicht an und hat das Taxi den Bestellort bereits angefahren, wird eine Vergütung für die Anfahrt in Höhe des doppelten Grundpreises fällig, wenn der Bestellort innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes liegt. Liegt der Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde, sind der Grundpreis und der Preis für Zielfahrten (Tarif I) zu entrichten.

## **§ 8 Quittung**

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über das gesamte Beförderungsentgelt unter Angabe des Datums, der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

## **§ 9 Sondereinbarungen**

Sondereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind bei der Straßenverkehrsbehörde Gütersloh anzuzeigen.

## **§ 10 Mitführen der Taxitarifordnung**

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen auszuhändigen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.02.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über den Gelegenheitsverkehr mit Taxis (Taxitarifordnung) für das Gebiet des Kreises Gütersloh vom 24.09.2012 außer Kraft gesetzt.

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.11.2014

gez. Adenauer  
Landrat

---

## 58/2014 Kreis Gütersloh

### **2. Änderungssatzung vom 24.11.2014 zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011, geändert mit Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh vom 05.03.2012**

Der Kreistag des Kreises Gütersloh hat aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in seiner Sitzung am 24.11.2014 die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Gütersloh für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 11.07.2011, geändert mit Beschluss des Kreistages des Kreises Gütersloh vom 05.03.2012, beschlossen:

#### **Artikel I**

Ziffer 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.4 wird zweiter Absatz mit folgender Fassung angefügt:

„Soweit die hiesige zuständige Behörde künftig im Rahmen von Delegationsvereinbarungen gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt. GkG NRW die Zuständigkeit nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW bezogen auf bestimmte Linien/Linienabschnitte oder ein bestimmtes Gebiet auf eine andere Behörde überträgt, finden die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift darauf keine Anwendung.“

#### **Artikel II**

Ziffer 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift Ziffer 2.2 erhält folgende Fassung:

„Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten und Definition der Leistungseinheiten sowie Linienbündel“

Nach der Überschrift zu Ziffer 2.2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2.2.1 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten.“

Eingefügt werden die Ziffern 2.2.2, 2.2.3, 2.2.3.1 und 2.2.3.2 mit folgenden Wortlauten:

„2.2.2 Definition der Leistungseinheiten

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift werden die einbezogenen Verkehrsdienste eines Betreibers (Ziff. 2.2.1) getrennt nach unterschiedlichen Leistungseinheiten betrachtet, d.h. sowohl die Berechnung der Anteile an Mitteln nach § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW (Ziff. 6) als auch die Parametrisierung (Ziff. 7) und Überkompensationskontrolle (Ziff. 8) werden für diese Leistungseinheiten getrennt vorgenommen. Die Leistungseinheit wird für diese Zwecke wie folgt definiert:

- Gemeinwirtschaftliche Linienverkehre, für die der Betreiber einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten hat und für die er Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführer ist (vgl. Ziff. 4.1), stellen jeweils eine zusammenhängende Leistungseinheit dieses Betreibers dar.
- Eigenwirtschaftliche Linienverkehre des Betreibers innerhalb des Zuständigkeitsgebiets der hiesigen zuständigen Behörde werden als zusammenhängende Leistungseinheit des Betreibers angesehen.

## 2.2.3 Definition „Linienbündel“ und „Linie“ bzw. „einzelne Linien“

### 2.2.3.1 Linienbündel

Im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens nach Ziff. 10 erfolgt die Aufschlüsselung der maßgeblichen Daten für die einzelnen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln bzw. Linien. Linienbündel / Linien werden für diese Zwecke wie folgt definiert:

#### a) Linienbündel im engeren Sinne

Ein Linienbündel liegt in folgenden Fällen vor:

- wenn dem Betreiber Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 PBefG „gebündelt“ erteilt wurden oder
  - wenn der maßgebliche Nahverkehrsplan Linienbündel definiert und das jeweilige Bündel ausschließlich von einem Betreiber bedient wird, der für alle Linien des Bündels Inhaber der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse bzw. der Betriebsführung ist (vgl. Ziff. 4.1). Als ein Betreiber gilt auch eine Gemeinschaft mehrerer Unternehmen, wenn die fraglichen Verkehre aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen bedient werden (vgl. Ziff. 4.1).

#### b) Vorhandene Netze als Linienbündel im weiteren Sinne

Definiert der maßgebliche Nahverkehrsplan keine Linienbündel bzw. liegt keine „gebündelte“ Genehmigung nach § 9 Abs. 2 PBefG vor, so wird ein vorhandenes Verkehrsnetz als ein Linienbündel behandelt, insbesondere bei Linien, die wirtschaftliche und/oder verkehrliche Verflechtungen i. S. d. § 9 Abs. 2 PBefG aufweisen. In diesem Fall legt der Betreiber mit Antragstellung (Ziff. 10.1) die Bündelung der betreffenden Linien dar. Wenn die zuständige Behörde dem nicht binnen vier Wochen widerspricht, gilt ihre Zustimmung zu dieser gebündelten Betrachtung als erteilt. Buchstabe c) gilt auch für diesen Fall.

#### c) Teile von Linienbündeln

Bei gemischten Linienbündeln (Bedienung eines Linienbündels bzw. eines vorhandenen Netzes durch mehrere Betreiber) werden die jeweils von einem Betreiber bedienten Linien dieses Bündels als ein Linienbündel behandelt.

### 2.2.3.2 Einzelne Linien

Liegt kein Linienbündel i.S.d Ziff. 2.2.3.1 lit. a) bis c) vor, werden die Linienverkehre eines Betreibers jeweils einzeln betrachtet.“

## Artikel III

Ziffer 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 4.1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmer nach § 3 PBefG, die Verkehre i. S. d. Ziff. 2.2.1 betreiben (Betreiber).“

## Artikel IV

Ziffer 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 5.1, 2. Absatz erhält folgende Fassung:

„Der Ausgleich wird jeweils auf ein Kalenderjahr bezogen bewilligt (Bewilligungsjahr = Durchführungszeitraum).“

## Artikel V

Ziffer 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Ziffer 6.3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anteile eines Betreibers werden getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten ausgewiesen (vgl. Ziff. 2.2.2).“

In Ziffer 6.4.2, 4. Spiegelstrich, wird folgender Satz angefügt:

„Solche Nachzahlungen werden in dem Jahr berücksichtigt, in dem sie dem Betreiber zufließen.“

In Ziffer 6.5.5 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

In Ziffer 6.6 wird folgender Absatz angefügt:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Ermittlung des Anteils dieses Betreibers getrennt für die jeweilige Leistungseinheit.“

Ziffer 6.7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Überkompensationsprüfung bei einem Betreiber bzw. bei einer Leistungseinheit des Betreibers dazu führt, dass der Ausgleich bis zur Grenze der Überkompensation auf einen niedrigeren Betrag als den sich nach Ziff. 6.6 ergebenden rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW abgesenkt werden muss, wird der Differenzbetrag zwischen dem rechnerischen Anteil dieses Betreibers bzw. der jeweiligen Leistungseinheit dieses Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW und dem für ihn gemäß der Überkompensationsprüfung festgesetzten Ausgleichsbetrag entsprechend Ziff. 6.6 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers verteilt, allerdings in Bezug auf die jeweiligen Betreiber bzw. Leistungseinheiten nur bis zu der für sie jeweils ermittelten Grenze der Überkompensation (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3 sowie 10.3.3).“

## Artikel VI

Ziffer 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist der Ausgleich (Ziff. 5.1) auf den finanziellen Nettoeffekt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zu begrenzen (Ziff. 5.3). Zur Wahrung dieses Überkompensationsverbots sind eine Vorab-Parametrisierung sowie eine nachträgliche Überkompensationskontrolle wie folgt durchzuführen:

Zunächst werden die Ausgleichsparameter gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (Obergrenze nach Parametern) so gebildet, dass eine Überkompensation ausgeschlossen wird. Der durch die Parameter bestimmte Betrag ist der maximal mögliche Ausgleich; siehe dazu Ziff. 7.5 und 7.6.

Bei der nachträglichen Überkompensationskontrolle gemäß Art. 6 Abs. 1 i.V.m. dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt eine Spitzabrechnung auf Grundlage der maßgeblichen Kosten und der maßgeblichen Einnahmen. Der Ausgleich ist danach begrenzt auf den Differenzbetrag aus den maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns und den maßgeblichen Einnahmen; siehe dazu Ziff.8.

Für diese beiden Schritte zur Wahrung des Überkompensationsverbots gelten die folgenden grundsätzlichen Regelungen der Ziffern Ziff. 7.2 bis 7.4.“

Ziffer 7.2 erhält folgende Fassung:

„Soweit für einen Linienverkehr (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung oder Verkehrsvertrag i.S.v. Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Bruttoverkehrsvertrag) besteht, der für diesen Verkehr Ausgleichsparameter i. S. d. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 bestimmt und nach dem die Mittel aufgrund der hiesigen allgemeinen Vorschrift in die jährliche Abrechnung zur Wahrung des Überkompensationsverbots einbezogen werden, sind ausschließlich und abschließend die entsprechenden Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Parametrisierung sowie im Falle des Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auch für die nachträgliche Überkompensationskontrolle maßgeblich; es erfolgt keine Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift.

Der Betreiber hat bei Antragstellung bzw. im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten (Ziff. 10.3.3 lit. c) entsprechende öffentliche Dienstleistungsaufträge vorzulegen. Soweit die zuständige Behörde selbst den öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergeben hat, reicht dessen Benennung. Der Betreiber hat ferner der zuständigen Behörde das jeweilige Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle mitzuteilen (siehe Ziff. 10.3.3), soweit diese nicht von der zuständigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Soweit kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, der den Anforderungen nach Satz 1 genügt, erfolgt die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift.“

Ziffer 7.3 erhält folgende Fassung:

„Die Parametrisierung sowie die nachträgliche Überkompensationskontrolle nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beziehen sich jeweils auf die in Ziffer 2.2.2 genannten Leistungseinheiten.

Die Prüfung bezieht sich hierbei auf die gesamten Kosten und Einnahmen für die Bedienung dieser Leistungseinheiten im jeweiligen Bewilligungsjahr.“

Die Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 werden gestrichen.

In der Überschrift Ziffer 7.4 werden die Worte „Federführung und“ gestrichen.

Ziffer 7.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Leistungseinheiten, die die Gebietsgrenzen der hiesigen zuständigen Behörde zu anderen Aufgabenträgern überschreiten (grenzüberschreitende Leistungseinheiten), erfolgt die Zuordnung der Kosten und Einnahmen auf das Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde analog den Regelungen in Ziffer 7.6.1 u. 7.6.2.“

Ziffer 7.5 erhält folgende Fassung:

„Der Betreiber hat mit Antragstellung (Ziff. 10.1) für jede Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3), eine Vorabkalkulation der Kosten und Erträge einzureichen; er hat dazu ein vorgegebenes Formblatt zu verwenden.“

Ziffer 7.6.1, erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„die Zuordnung der Kosten zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (getrennte Rechnungslegung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe einheitlich für alle Leistungen für die Laufzeit der Liniengenehmigungen an, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird.“

In Ziffer 7.6.1, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

Ziffer 7.6.2, erster Spiegelstrich, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Erträge zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben.“

Ziffer 7.6.3, erster Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Kosten / Erträge nach objektiven Maßstäben zu der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (getrennte Rechnungslegung);“

In Ziffer 7.6.3, dritter Spiegelstrich, werden die Worte „und für die keine Federführung nach 7.4 vereinbart ist“ gestrichen.

In Ziffer 7.6.3 wird der vierte Spiegelstrich gestrichen.

## Artikel VII

Ziffer 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 8.1.1 erhält folgende Fassung:

„Die Ermittlung der tatsächlichen Kosten erfolgt für jede Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien des Betreibers im Gebiet der zuständigen Behörde (Ziff. 7.3).“

Die tatsächlichen Kosten werden aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ermittelt und der Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, nach dem gleichen Verfahren wie bei der Vorabkalkulation (Ziff. 7.6) zugeordnet.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm beauftragten Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung dieser Anforderungen entsprechend Ziff. 7.6 nach.“

Ziffer 8.1.2 erhält folgende Fassung:

„Die Einnahmen aus dem Betrieb der Verkehre stehen den Betreibern zu.

Maßgeblich sind die vom Betreiber mit der Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) tatsächlich erzielten Einnahmen.

Diese Einnahmen werden wie folgt ermittelt:

1. Zu ermitteln sind sämtliche im Zusammenhang mit der Leistung in der jeweiligen Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2), erzielten Einnahmen bezogen auf das Bewilligungsjahr, differenziert nach Linienbündeln / Linien. Dies sind insbesondere:
  - a) alle Einnahmen gemäß Einnahmenaufteilung als Anspruch zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
  - b) tatsächlich im Bewilligungsjahr zugeflossene Mittel aus Ausgleichszahlungen nach §§ 145 ff. SGB IX,
  - c) alle sonstigen, dem Linienverkehr zuzurechnenden Erträge, z.B. aus Werbung, zum maßgeblichen Stichtag (Ziff. 10.3.3 lit. c),
  - d) Zuschüsse u.a. Zahlungen von Aufgabenträgern, Kommunen o.a. öffentlichen Stellen (z.B. Schulträger, kreisangehörige Gemeinden, Mittel nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).
2. Soweit Fahrzeuge oder sonstige Betriebsmittel oder Anlagen gefördert wurden, die für die jeweilige Leistungseinheit eingesetzt werden, und die Kosten der geförderten Betriebsmittel und Anlagen in der Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) abgeschrieben werden sowie die Förderung über die Bildung von Sonderposten bilanziert wird, ist die Auflösung dieser Sonderposten als Ertrag zu berücksichtigen. Andernfalls wird die Förderung kostenmindernd berücksichtigt.

Die dem Betreiber auf der Grundlage von Bewilligungsakten der zuständigen Behörde zugeflossenen Ausgleichszahlungen nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW sind hier noch nicht zu berücksichtigen.

Der Betreiber errechnet die auf die Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien, entfallenden tatsächlichen Einnahmen aus den tatsächlichen Gesamteinnahmen seines Unternehmens wie folgt:

- Die Zuordnung der tatsächlichen Einnahmen zur Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien (einschließlich der Abgrenzung der Einnahmen auf Landesgrenzen überschreitenden Linien, Ziff. 6.4.1) erfolgt sachgerecht und nachvollziehbar nach objektiven Maßstäben. Der Betreiber beachtet hierbei Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Trennungsrechnung). Er wendet diese Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen, für die ein Ausgleich aus dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, für die Laufzeit der jeweiligen Liniengenehmigungen einheitlich an.
- Für die Abschnitte von allen Linien, die das Zuständigkeitsgebiet der zuständigen Behörde überschreiten, erfolgt die Zuordnung der Einnahmen sachgerecht, nachvollziehbar und jeweils einheitlich nach den gleichen objektiven Maßstäben auf alle Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden.

- Der Betreiber ermittelt die Zuordnung seiner tatsächlichen Einnahmen für alle Leistungen im Linienverkehr einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Zuordnung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Zuordnung zurückgeführt. Der Betreiber erstellt diese Herleitung der Kostenkalkulation für alle Leistungen einheitlich. Soweit eine Änderung dieser Herleitung erfolgt, wird diese Änderung für die Laufzeit der Liniengenehmigungen über eine Überleitungsrechnung nachvollziehbar auf die vorherige Kostenherleitung zurückgeführt.

Der Betreiber weist durch Testat eines von ihm zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters die Einhaltung der nachfolgend genannten Anforderungen nach:

- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen nach objektiven Maßstäben auf die Leistungseinheit differenziert nach Linienbündeln / Linien sind erfüllt;
- die Anforderungen an die sachgerechte Zuordnung der Einnahmen bei grenzüberschreitenden Linien auf die Abschnitte der Linien in den Gebieten der jeweiligen zuständigen Behörden sind erfüllt;
- der Betreiber hat die Aufteilungsmaßstäbe für alle Leistungen einheitlich angewendet; Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist beachtet (Trennungsrechnung);
- die Zuordnung der Einnahmen erfolgt für alle Leistungen des Unternehmens einheitlich;
- soweit Änderungen der Zuordnung erfolgten, besteht eine Überleitungsrechnung, über die die Einheitlichkeit in Bezug auf die ursprüngliche Zuordnung der Einnahmen nachvollzogen werden kann.“

Ziffer 8.2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Überkompensationskontrolle wird geprüft, inwieweit alle maßgeblichen Kosten (Ziff. 8.2.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) über allen maßgeblichen Einnahmen (Ziff. 8.2.2) des Antragstellers und im Bereich der zuständigen Behörde liegen. Der Ausgleich nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist begrenzt auf diesen Differenzbetrag (Ziff. 5.3). Liegen die maßgeblichen Einnahmen über den tatsächlichen Kosten zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung, wird kein Ausgleich gewährt (Ziff. 10.3.4).

Erbringt der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt die Überkompensationskontrolle entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise für jede dieser Leistungseinheiten getrennt.“

In Ziffer 8.2.3, Satz 1, werden die Worte „Linie / Linienbündel“ durch die Formulierung „die Leistungseinheit“ ersetzt.

Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

„Ergibt die Prüfung nach Ziff. 8.2 bzw. die gemäß Ziff. 7.2 durchgeführte Überkompensationsprüfung nach Maßgabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dass der sich nach Ziff. 6.5 ergebende rechnerische Anteil des Betreibers bzw. einer Leistungseinheit eines Betreibers (vgl. Ziff. 2.2.2) an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu einer Überkompensation führen würde, dann ist im Rahmen der endgültigen Bewilligung (Ziff. 10.3.3) der Ausgleich gemäß Ziff. 6.6 bis zur jeweiligen Grenze der Überkompensation abzusenken.

Soweit Teilzahlungen/Abschläge aufgrund vorläufiger Bewilligungsakte zu einer Überschreitung dieser Grenze geführt haben, sind diese Überzahlungen rückabzuwickeln (Ziff. 10.3.3 lit. d).“

## Artikel VIII

Ziffer 10 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 10.1.1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag kann nur schriftlich je Leistungseinheit durch vollständige Ausfüllung des Antragsformblattes bei der zuständigen Behörde gestellt werden. Dabei können alle Leistungseinheiten des Betreibers aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem Antragsformblatt zusammengefasst werden. Soweit der Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde mehrere Leistungseinheiten erbringt (vgl. Ziff. 2.2.2), erfolgt eine Aufschlüsselung der im Antragsformblatt abgefragten Daten auf diese Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3). Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Betreiber nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist von maximal vier Wochen ab Eingang einer entsprechenden Aufforderung die von der zuständigen Behörde geforderten Unterlagen einreicht (Versagung, Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.1.2, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Die Anträge sind bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres zu stellen.“

Ziffer 10.3.1, Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Bewilligungsakt wird die Höhe des Ausgleichs getrennt für die jeweiligen Leistungseinheiten eines Betreibers (Ziff. 2.2.2) festgelegt und die Gewährung der Ausgleichszahlung geregelt, sofern nicht der Ausgleich versagt wird (Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.3.2, lit. b) erhält folgende Fassung:

„Die voraussichtlichen Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr (vgl. Ziff. 6.4) sind vom Betreiber für die nach Ziff. 10.3.2 lit. a) voraussichtlich zu erbringenden verkehrlichen Leistungen vorab zu kalkulieren und mit dem Antrag anhand von Vergangenheitswerten, soweit vorhanden, plausibel dazulegen. Hierbei sind, soweit vorhanden, Einnahmenprognosen der jeweiligen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften zu berücksichtigen und mit Antragstellung vorzulegen.“

Ziffer 10.3.2, lit. c) erhält folgende Fassung:

„Soweit der Betreiber während des Bewilligungsjahres Verkehre aufnehmen, erweitern, reduzieren oder einstellen wird, ist dies bei der Ermittlung der Wagenkm sowie bei der Prognose der Erträge des Betreibers im Ausbildungsverkehr grundsätzlich zu berücksichtigen, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung (Ziff. 10.1) die entsprechenden (Änderungs-)Genehmigungen bzw. Fahrplanzustimmungen bestandskräftig sind bzw. durch Fristablauf enden bzw. (Teil-)Entbindungen bestandskräftig vorliegen bzw. einstweilige Erlaubnisse erteilt wurden.“

Sofern der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung der vorläufigen Bewilligung eine rechtskräftige Genehmigung oder eine einstweilige Erlaubnis vorliegt, können die im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragstellung (Satz 1) entsprechenden Leistungs- und Einnahmeveränderungen im Rahmen der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt werden.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können unterjährige Leistungs- und Einnahmenveränderungen insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer vorläufigen Bewilligung Anhaltspunkte dafür hat, dass dem Betreiber für Verkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich keine oder eine geänderte Anschlussgenehmigung erteilt werden wird. In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Im Rahmen der vorläufigen Bewilligung geht die zuständige Behörde zunächst davon aus, dass unterjährig auslaufende Liniengenehmigungen dem Betreiber wiedererteilt werden, der diese Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung innehat. Der vorläufige Bewilligungsbetrag, der auf die Berücksichtigung dieser Verkehrsleistungen zurückzuführen ist, wird im Rahmen der vorläufigen Bewilligung gesondert ausgewiesen.
- Wird die Anschlussgenehmigung im Anschluss an die vorläufige Bewilligung einem anderen als dem bisherigen Betreiber erteilt, wird der vorläufige Bewilligungsbescheid des bisherigen Betreibers in der Weise geändert, dass der vorläufige Bewilligungsbetrag um den nach Maßgabe des vorstehenden Satzes gesondert ausgewiesenen Teilbetrag reduziert wird.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bereits eine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag durch entsprechende Anpassung dessen vorläufiger Bewilligung auf diesen übertragen.
- Wird die Anschlussgenehmigung an einen anderen Betreiber erteilt, dem bislang noch keine vorläufige Bewilligung nach Maßgabe dieser Allgemeinen Vorschrift erteilt wurde, wird der vorgenannte Teilbetrag auf Antrag durch eine vorläufige Bewilligung auf diesen übertragen.
- Sollten die entsprechenden Verkehrsleistungen nach unterjährigem Auslaufen der Liniengenehmigungen gänzlich entfallen, weil sie entweder nicht wiedergenehmigt werden oder weil der neue Betreiber keinen Antrag nach Ziff. 10.1.2 Satz 2 gestellt hat, wird der vorgenannte gesondert ausgewiesene Teilbetrag durch Anpassung der vorläufigen Bewilligungen entsprechend Ziff. 6.7 auf alle Betreiber im Gebiet der hiesigen zuständigen Behörde verteilt.
- Eine Auszahlung des nach vorstehender Maßgabe gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an den bisherigen oder den neuen Betreiber erfolgt erst nach Bestandskraft der entsprechenden Anschlussgenehmigung.
- Sofern die Verkehrsleistungen gänzlich entfallen, erfolgt die Auszahlung der Anteile des gesondert ausgewiesenen Teilbetrags an die Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde nach Bestandskraft der entsprechend geänderten vorläufigen Bewilligungen.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Bewilligung bei anderen unterjährigen Leistungs- bzw. Einnahmenveränderungen findet nicht statt.“

Ziffer 10.3.2 lit. d) erhält folgende Fassung:

„Der voraussichtliche Anteil des Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW wird auf dieser Grundlage – gegebenenfalls getrennt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - von der zuständigen Behörde nach Ziff. 6.6 ermittelt.“

In 10.3.3, lit. a), wird das Datum „31. 8.“ in „30. 9.“ geändert.

10.3.3, lit b), erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Anteil des jeweiligen Betreibers an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW – gegebenenfalls nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziffer 2.2) - nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift und setzt diesen Betrag als Ausgleich endgültig fest.

Hierbei legt sie die gemäß lit. c) vom Betreiber zu erbringenden Nachweise bzw. die gemäß lit. c) von ihr festgelegten Werte zugrunde. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

Die zuständige Behörde ermittelt den endgültigen Bewilligungsbetrag wie folgt: Zunächst errechnet sie auf Basis der vorgenannten Datengrundlage für alle Betreiber – ggf. getrennt nach den von ihnen erbrachten Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2) – den jeweiligen rechnerischen Anteil an den Mitteln nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW gemäß Ziff. 6.6. Sodann führt sie für alle Betreiber bzw. Leistungseinheiten, für die das nach Ziff. 7.2 erforderlich ist, gemäß Ziff. 8 die Überkompensationskontrolle unter Beachtung der Parameter nach Ziff. 7 sowie unter Berücksichtigung des Anreizes nach Ziff. 9 durch. Wenn die Überkompensationskontrolle gemäß Ziff. 7.2 auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt, legt die zuständige Behörde das Ergebnis dieser Prüfung zugrunde (vgl. lit. c). Soweit hiernach bei einem Betreiber bzw. einer von ihm erbrachten Leistungseinheit der rechnerische Anteil nach Ziff. 6.6 die Grenze der Überkompensation (Ziff. 8.2) überschreitet, wird der Ausgleich für diesen Betreiber bzw. für die entsprechende von ihm erbrachte Leistungseinheit auf den der Grenze der Überkompensation entsprechenden Betrag festgesetzt (Ziff. 8.3). Die verbleibende Differenz wird, sobald der Rückforderungsbescheid rechtskräftig und der zurückgeforderte Betrag eingegangen ist, gemäß Ziff. 6.7 auf die übrigen Betreiber unter Einbeziehung der übrigen Leistungseinheiten des betreffenden Betreibers – jeweils bis zur Grenze der Überkompensation – verteilt.“

Ziffer 10.3.3, lit c), erhält folgende Fassung:

„Eine erneute Antragstellung seitens des Betreibers ist für den endgültigen Bewilligungsakt nicht erforderlich.

Der Betreiber hat bis zum 15.04. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres der zuständigen Behörde die erforderlichen Nachweise (vgl. Ziff. 10.4) zu übergeben. Hierfür sind die erforderlichen Daten mit Stichtag zum 31.03. des zweiten dem Bewilligungsjahr folgenden Jahres anzugeben.

Im Fall von Ziff. 7.2 hat er das Ergebnis der jährlichen Überkompensationskontrolle aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mitzuteilen, soweit die Überkompensationskontrolle nicht von der hiesigen Behörde selbst durchgeführt wurde oder ihr die prüfende Behörde das Ergebnis zur Verfügung stellt.

Die zuständige Behörde kann weitere Unterlagen anfordern und die Angaben überprüfen. Soweit der Betreiber seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die zuständige Behörde die entsprechenden Daten aufgrund eigener Bewertungen festlegen und den Ausgleich auf dieser Grundlage festsetzen. Alternativ kann die Behörde den Ausgleich ganz oder teilweise versagen (Ziff. 10.3.4).“

Ziffer 10.4.1 erhält folgende Fassung:

„Mit Antragstellung weist der Betreiber der zuständigen Behörde in Bezug auf das jeweilige Bewilligungsjahr nach

- den ggf. für eine Leistungseinheit (Ziff. 2.2.2) vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ziff. 7.2),
- das ggf. nach § 9 Abs. 2 PBefG genehmigte Linienbündel (Ziff. 2.2.3.1 lit. a),
- ggf. die Zugehörigkeit der Linien des Betreibers zu einem Linienbündel, in dem bestimmte Linien von anderen Betreibern bedient werden (Ziff. 2.2.3.1 lit. c), bzw.
- ggf. vorhandene wirtschaftliche und verkehrliche Verflechtungen der von ihm betriebenen Linien (Ziff. 2.2.3.1 lit. b).

Betreiber, die Übergangs-, Anerkennungs- und/oder Haustarife gemäß Ziff. 3.5 anwenden, teilen der zuständigen Behörde mit Antragstellung die bei ihnen geltenden Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mit. Der Betreiber weist nach, dass die Tarife den Anforderungen an die Mindest-Ermäßigung entsprechen (Ziff. 3.5).

Ferner teilt der Betreiber der zuständigen Behörde mit Antragstellung für das jeweilige Bewilligungsjahr mit

- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber in NRW zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (Ziff. 10.3.2. lit. a),
- die Anzahl der voraussichtlich vom Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde zu fahrenden Wagenkilometer im Linienverkehr (10.3.2. lit. a) bezogen auf Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln / Linien,
- die Höhe der voraussichtlich von ihm erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (10.3.2. lit. b),

Mit dem Antrag übermittelt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine jeweiligen Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für das jeweilige Bewilligungsjahr außerdem

- die Vorabkalkulation der Kosten und Erträge gemäß Formblatt (Ziff. 7.5) sowie
- eine Eigenerklärung und auf Verlangen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers / Steuerberaters, das die Einhaltung der für die Erstellung der Vorabkalkulation der Kosten geltenden Anforderungen bestätigt (Ziff. 7.6).“

Ziffer 10.4.2 erhält folgende Fassung:

„Für die endgültige Bewilligung (Ziff. 10.3.3) gibt der Betreiber der zuständigen Behörde im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach Ziff. 10.3.3 lit. c) für das Bewilligungsjahr an:

- die vom Betreiber tatsächlich erzielten Netto-Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW (Ziff. 6.4), ggf. aufgeschlüsselt nach den von ihm erbrachten Leistungseinheiten, differenziert nach Linienbündeln/Linien.
- die vom Betreiber tatsächlich im Antragsjahr in NRW insgesamt sowie im Gebiet der zuständigen Behörde erbrachten Wagenkilometer im Linienverkehr je Leistungseinheit, differenziert nach Linienbündeln / Linien einschließlich der in NRW auf grenzüberschreitenden Linien erbrachten Wagenkilometer; gesondert ausgewiesen werden die hiervon ggf. auf Stadtbahnen in Doppeltraktion entfallenden Wagenkilometer (Ziff. 6.5).

Soweit nicht aufgrund Ziff. 7.2 die Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages für die Überkompensationskontrolle maßgeblich sind, gibt der Betreiber der zuständigen Behörde bezogen auf seine Leistungseinheiten (Ziff. 2.2.2), gegebenenfalls differenziert nach Linienbündeln / Linien (Ziff. 2.2.3) für die Durchführung der Überkompensationskontrolle an:

- die Höhe der tatsächlichen Kosten (Ziff. 8.1.1) zuzüglich der angemessenen Kapitalverzinsung (Ziff. 8.2.3) und die Höhe der tatsächlichen Einnahmen (Ziff. 8.1.2).

Durch Testat eines Wirtschaftsprüfers/ Steuerberaters bestätigt der Betreiber hierbei die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Kosten geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.1 und die Einhaltung der für die Ermittlung der tatsächlichen Einnahmen geltenden Anforderungen gemäß Ziff. 8.1.2,

die Einhaltung der Anforderungen an die angemessene Kapitalverzinsung gemäß Ziff. 8.2.3 sowie die Höhe der tatsächlichen Kosten und Einnahmen.

Der Betreiber weist der zuständigen Behörde zudem nach, dass

- im Bewilligungsjahr die Verkehre vom Betreiber gemäß den erteilten Genehmigungen/Erlaubnissen/Fahrplänen durchgeführt worden sind (Ziff. 4.3.1).
- die Fahrgäste im Antragsjahr die Mobilitätsgarantie NRW in Anspruch nehmen konnten (Ziff. 9).“

## Artikel IX

Ziffer 11 der Satzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 11.1, Satz 4, 2. Spiegelstrich, erhält folgende Fassung:

„für einen Linienverkehr im Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers (Ziff. 2.2) ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 (z.B. Betrauung entsprechend Art. 8 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 oder Verkehrsvertrag) besteht.“

Ziffer 11.2, Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andernfalls hat der Betreiber die Mittel binnen einer im endgültigen Bewilligungsakt zu bestimmenden Frist an die zuständige Behörde mittels Überweisung auf das von der Behörde anzugebende Bankkonto zurückzuzahlen; Überzahlungen, die sich aufgrund einer Überkompensation ergeben, sind ab Zugang des Betrages beim Betreiber mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.“

Die bisherige Ziffer 11.3 wird Ziffer 12.

Die Ziffer 11.4 wird gestrichen.

Die bisherige Ziffer 11.5 wird Ziffer 13.

## Artikel X

Die Anlage 1 „Referenzvermerk“ wird wie folgt geändert:

In der Tabelle 1 „Referenzen zum Monatsticket“ wird dem Gültigkeitsmerkmal des Monatstickets „Keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen“ eine Fußnote mit folgendem Text hinzugefügt:

„Mit folgenden Ausnahmen: Montags bis freitags nach 19:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ohne Zeiteinschränkung können mit dem MonatsTicket der Inhaber und bis zu 4 weitere Personen, maximal zwei Personen ab 15 Jahren, die Verkehrsmittel für beliebig viele Fahrten innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs benutzen. Anstelle von Personen können alternativ auch Fahrräder mitgenommen werden.“

## Artikel XI

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.11.2014

gez. Adenauer  
Landrat